

Statuten

- Art. 1 Name, Sitz und Dauer
- Art. 2 Zweck des Vereins
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Organisation
- Art. 5 Die Generalversammlung
- Art. 6 Vorstand
- Art. 7 Revisionsstelle
- Art. 8 Sekretariat
- Art. 9 Mitgliederbeiträge
- Art. 10 Statutenänderung
- Art. 11 Auflösung oder Liquidation
- Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1.1 Unter dem Namen "Industrie- und Handelsverein Thal-Gäu-Bipperramt" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Balsthal.
- 1.3 Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in Wirtschafts- und Arbeitgeberfragen. Er tritt für die Erhaltung des freien Unternehmertums im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft ein.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Arbeitgeber der Region Thal-Gäu-Bipperramt direkt oder indirekt interessieren.
- b) Durch Kontakt, Gedankenaustausch, sowie gutes Einvernehmen mit der Solothurnischen Handelskammer und den übrigen regionalen Arbeitgeberverbänden bzw. Industrie- und Handelsvereinen.
- c) Durch Unterstützung der Bestrebungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung in der Region Thal-Gäu-Bipperramt.
- d) Durch Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden in allen Wirtschaftsfragen der Region Thal-Gäu-Bipperramt.
- e) Durch jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist die Stellung der privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Region Thal-Gäu-Bipperramt zu wahren und zu festigen.
- f) Durch Orientierung und Aussprachen unter den Mitgliedern über aktuelle Arbeitgeber- und Wirtschaftsfragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1.1 Vollmitglied

Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung werden, das in der Region Thal-Gäu-Bipperramt domiziliert ist. Ausnahmsweise können

auch andere Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen dem Verein angehören, welche für die Wirtschaft der Region Thal-Gäu-Bipperramt von Bedeutung sind.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch den Vorstand. An der Generalversammlung werden die Mitglieder über die Neuaufnahmen orientiert.

3.1.2 Freimitglied / Ehrenmitglied

Freimitglied des Vereins können Personen werden, welche für den Verein von grosser Bedeutung sind. (Politiker, Professoren, etc.).

Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Freimitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

3.1.3 ehemalige Vorstandsmitglieder

Ehemalige Vorstandsmitglieder, inkl. Sekretariat des Vereins, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand weiterhin Zutritt zu den Vereinsanlässen dies auch nach Ausscheiden aus der Unternehmung. Sie haben kein Stimmrecht und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

3.2 Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu ihren Branchenverbänden wird durch die Mitgliedschaft beim Industrie- und Handelsverein Thal-Gäu-Bipperramt nicht berührt.

Geraten Statutenbestimmungen oder Beschlüsse solcher Branchenverbänden mit den Statuten oder mit Beschlüssen des Industrie- und Handelsvereins Thal-Gäu-Bipperramt in Widerspruch, so gelten für das betreffende Mitglied primär die Verpflichtungen seines Branchenverbandes.

Dies gilt auch für Beschlüsse überregionalen Charakters von Firmen mit Rechtssitz ausserhalb des Kantons Solothurn, welche für deren Niederlassung in der Region Thal-Gäu-Bipperramt verbindlich sind.

3.3 Für jedes Mitglied sind die Statuten des Vereins, dessen Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse verbindlich, unter Vorbehalt von Art. 3.2

3.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft wird ferner beendet bei Wegfall der Voraussetzung gemäss Art. 3.1.1.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen der Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen und Zusammenkünfte können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- 5.3 Die Einladung hat schriftlich wenigstens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung zu erfolgen.
- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung.

- 5.5 Unabhängig von der Grösse der Firma bzw. deren Beschäftigtenzahl hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 5.6 Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenigstens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- 5.7 Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen der Vorsitzende.
- 5.8 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
 - d) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Vorstandes
 - g) Abänderung der Statuten sowie Erlass, Abänderung und Aufhebung von allfälligen Reglementen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Erledigung von Rekursen im Rahmen dieser Statuten

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder müssen verschiedenen Unternehmungen angehören. Desgleichen soll Rücksicht auf die Regionen und Gruppen genommen werden.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst die Beschlüsse stets mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.5 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6.6 Der Verein wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, oder Kassiers vertreten.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Generalversammlung wählt auf Dauer von drei Jahren zwei Revisoren und einen Suppleanten aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Für eine angemessene Rotation ist zu sorgen. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 8 Sekretariat

Der Präsident lässt die nötigen Sekretariatsarbeiten in seiner Firma erledigen. Diese werden angemessen entschädigt. Falls der Umfang des administrativen und zeitlichen Aufwandes das zumutbare Mass überschreitet, ist der Vorstand befugt über eine andere Lösung zu befinden.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die zuletzt genehmigten Mitgliederbeiträge gehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Eine Aenderung der Statuten kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, jedoch bedarf es zu einer solchen Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern.

Art. 11 Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens.

Kann sich die Generalversammlung nicht über die Verwendung einigen, fällt das Reinvermögen dem Oberamt Thal-Gäu zu, welche das Geld ausschliesslich für Fürsorgezwecke einzusetzen hat.

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.02.1994 genehmigt.
Sie treten sofort in Kraft.

1. Änd.

Art.3.1.1 und 6.1 genehmigt an der Generalversammlung vom 30.01.1996

2. Änd.

Thal-Gäu wird ersetzt durch Thal-Gäu-Bippermatt gen. An der GV vom 21.01.1998

3. Änd.

Art. 3.1.2 zusätzlich Ehrenmitglieder, genehmigt an der GV vom 19.01.2000

4. Änd.

Art. 3.1.1, Absatz 2, genehmigt an der HV vom 28.01.2004

5. Änd.

Art. 3.1.3 ehemalige Vorstandsmitglieder , genehmigt an der GV vom 25.01.2012

INDUSTRIE - UND HANDELSVEREIN THAL-GÄU-BIPPERAMT

der Präsident: René Bigler

der Vizepräsident: André Ackermann